

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 8

Hildesheim, den 17. September

2008

Inhalt:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Diaspora-Sonntag 2008 178

Hinweise zur Durchführung
des Diaspora-Sonntags
am 15./16. November 2008 179

Aktionsplan für den Diaspora-Monat
November 2008 180

Verlautbarungen der Deutschen
Bischofskonferenz 182

Der Bischof von Hildesheim

Änderung der Satzung des Gesamt-
verbandes der katholischen
Kirchengemeinden in der Region
Hannover – Gesamtverband –
vom 20.06.2008 184

Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 19. Juni 2008 186

Versetzungsordnung für Priester . . . 228

Ruhestandsordnung für Priester . . . 230

Versetzungsordnung für Diakone . . . 233

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 16. November 2008

Wer eine Geschichte weitererzählt, erhält sie am Leben. Dies gilt auch für das Evangelium von Jesus Christus. Über die Jahrhunderte hinweg haben Menschen nicht aufgehört, es von Generation zu Generation weiterzutragen. Schon der heilige Paulus hat in seinem Brief an die Römer festgestellt: „So gründet der Glaube in der Botschaft, die Botschaft im Wort Christi“ (Röm 10, 17).

Diese Aufforderung zur Verkündigung ist heute so aktuell wie je. Denn in einer Zeit, in der viele Botschaften lautstark um Aufmerksamkeit werben, liegt es an uns, der Botschaft des Glaubens Gehör zu verschaffen. „Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen“, lautet daher das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sonntages.

Gerade in den Diasporagebieten Deutschlands, in Nordeuropa und im Baltikum verspüren viele katholische Christen eine Einsamkeit im Glauben. Zu selten finden sie Gelegenheit, über Gott zu sprechen und mit anderen Sein Wort zu teilen. Deshalb steht das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken der Kirche in der Diaspora bei. Es hilft, den Glauben lebendig zu erhalten und an die nächste Generation weiterzugeben.

Herzlich laden die deutschen Bischöfe Sie alle zum Gebet für unsere Brüder und Schwestern in der Diaspora ein. Zugleich danken wir für Ihre großzügige Spende für das Bonifatiuswerk.

Würzburg, den 21. April 2008

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 9. November 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

DIASPORA-SONNTAG
des BONIFATIUSWERKES DER DEUTSCHEN
KATHOLIKEN am 15./16. November 2008

„Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen“

Wie halten Sie den Glauben lebendig – für sich und für andere? Sicherlich, indem Sie über Gott *sprechen*. Das Sprechen und Erzählen sind Werkzeuge, mit denen wir Seine Liebe weitergeben können und unseren eigenen Glauben stärken. Wir können Menschen mit dem Glauben anstecken, wenn wir mit offenem Herzen von IHM berichten. Wir können Freunde oder Fremde ein Stück mitnehmen auf dem Weg zu Gott. Und wir können die Hoffnung wecken, die Gott schenkt und die über unseren Sorgen steht.

Doch vielen Menschen fällt es schwer, genau das zu tun. Besonders Christen in der Diaspora brauchen Kraft, damit sie auf andere zugehen und von Gott erzählen können. Selten treffen sie auf Menschen, die ihnen vorurteilslos zuhören. Oft müssen sie ganz von vorne beginnen und ihren Glauben in ganz einfache Worte fassen. Selbst in den Familien fällt es nicht immer leicht, mit den richtigen Worten von IHM zu erzählen. Und ältere Menschen vermissen die Möglichkeit, den Kindern ihre Glaubensschätze zu offenbaren.

In diesem Jahr möchte das Bonifatiuswerk im **Diaspora-Monat November** die Glaubenden bestärken und auffordern: Zögert nicht, Seine Botschaft in die Welt zu tragen – erzählt von IHM! Das diesjährige Leitwort drückt es aus: „**Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen**“. Es lädt ältere Menschen dazu ein, bei den Jüngeren die Neugier auf Gott zu wecken. Es richtet sich an Menschen, die lange in ihrer Gemeinde aktiv sind und die „Glaubensmüdigkeit“ gut kennen. Und es spricht Familien an und lädt sie zu neuen Wegen des Erzählens ein. So können wir gemeinsam das Geschenk des Glaubens in die Welt tragen – und uns generationsübergreifend ermutigen.

Bitte unterstützen Sie mit Ihrem Handeln die wichtige Diaspora-Kollekte am Samstag/Sonntag, den 15./16. November 2008. Setzen Sie mit Ihrem Einsatz ein Zeichen für die Glaubensweitergabe im Norden und Osten Deutschlands und Europas. Mit dem Beitrag Ihrer Gemeinde zur Kollekte kann das Bonifatiuswerk neue Schulen, Jugendhäuser und Kindergärten bauen, die Ausbildung von Priestern fördern, Kommunion- und Firmunterricht unterstützen, Gemeindehäuser sanieren und Seelsorge und Caritas stärken.

Herzlichen Dank für Ihr wichtiges Engagement, das die Basis unserer Arbeit ist!

Bei Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Kamp 22
33098 Paderborn

Christoph Schommer (Leiter Öffentlichkeitsarbeit),
Angela Tofall, Marie-Luise Gelhaus
Tel.: (0 52 51) 29 96-42
Fax: (0 52 51) 29 96-88
Mail: info@bonifatiuswerk.de

Aktionsplan für den DIASPORA-MONAT November 2008

„Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen“

Diaspora-Sonntag, 16. November 2008

Ende September 2008

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und **bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel** zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes unter Tel. 0 52 51 / 29 96-42, Mail: info@bonifatiuswerk.de
2. Überlegen Sie z.B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung oder mit dem Vorbereitungskreis für einen Familiengottesdienst anhand der **Aktionsimpulse**, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für Ihr Gemeindeleben Gewinn bringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2008

3. Verwenden Sie den **Layoutbogen** zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de >> Diaspora-Sonntag >> Download
4. Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle **Faltblatt zum Diaspora-Sonntag** mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Bestellen Sie die gewünschte Anzahl einfach unter Tel. 0 52 51 / 29 96-42.
Nutzen Sie auch die **Impulse aus dem Aktionsheft** als Anstöße für eine Auseinandersetzung mit der Weitergabe des Glaubens und dem missionarischen Handeln in Ihrer Gemeinde. Legen Sie die kleinen **Faltblätter „Kirche im Kleinen. Gebete für die Familie und Gemeinde“** am Schriftenstand aus (telefonische Bestellung unter 0 52 51 / 29 96-42).

Montag, 27. Oktober 2008

5. Befestigen Sie bitte die **Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag** (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im **Schaukasten** Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 1./2. November 2008

6. Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige **Auslage der Faltblätter** und der **Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 8./9. November 2008

7. Sorgen Sie bitte für eine **Verteilung der Faltblätter** und der **Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag durch die **Messdiener** am Ausgang der Kirche.
8. Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Diaspora-Sonntag, 15./16. November 2008

9. Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten auf den einzelnen Kirchenbänken aus.
10. **Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag**
Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das **Priester-** bzw. **Diaspora-Jahrheft** des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.
11. Geben Sie bitte einen besonderen **Hinweis auf die Diaspora-Kollekte** in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.
12. Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die kleinen Faltblätter „Kirche im Kleinen. Gebete für die Familie und Gemeinde“ an Familien und andere interessierte Gemeindemitglieder.

Samstag/Sonntag, 22./23. November 2008

13. **Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses**, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

**Sie haben Fragen, Wünsche, Anregungen?
Wir sind stets gern für Sie da!**

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Kamp 22
33098 Paderborn

Christoph Schommer (Leiter Öffentlichkeitsarbeit),
Angela Tofall, Marie-Luise Gelhaus
Tel.: (0 52 51) 29 96-42
Fax: (0 52 51) 29 96-88
Mail: info@bonifatiuswerk.de

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 226 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen. China

Im Mittelpunkt der Initiative der Deutschen Bischofskonferenz „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen“ steht im Jahr 2008 die oft bedrückende Lage der Christen in der Volksrepublik China. Nach wie vor schränkt die staatliche Religionspolitik die Freiräume der Kirche massiv ein. Einer breiteren Öffentlichkeit wurde diese Situation durch den im Jahr 2007 veröffentlichten Brief von Papst Benedikt XVI. an die Katholiken in China bekannt. Das Schreiben ist zugleich ein Aufruf des Papstes zur Solidarität mit der Kirche im Land der Mitte.

Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Verfolgung und Diskriminierung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, auf möglichst breiter Ebene lebendig halten. Die Arbeitshilfe richtet sich daher vor allem an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

Ein Exemplar der Arbeitshilfe wird nach Erscheinen jeder Pfarrei zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim

Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Arbeitshilfen

Nr. 227 Lange Wege – Dokumente zur Versöhnungsarbeit der Katholischen Kirche in Deutschland

Der angemessene Umgang mit den die Gegenwart prägenden Wunden der Vergangenheit spielt eine wichtige Rolle für den innergesellschaftlichen und internationalen Frieden. Die deutschen Bischöfe haben sich in besonderer Weise nach dem Nationalsozialismus diesen Wunden gestellt. Sie wollten dazu beitragen, dass heilt, was heilen kann. Der Hoffnung auf Umkehr und Versöhnung sollte ein praktischer Ausdruck verliehen werden.

Die vorliegende Dokumentation macht ausgewählte Erklärungen, die wichtige Marksteine auf diesen bisweilen beschwerlichen Wegen gewesen sind, in einer systematischen Weise zugänglich. Die intensiven Dialoge mit Polen spiegeln sich ebenso darin wider wie die viel-

fältigen fruchtbaren Impulse, die Papst Johannes Paul II. gesetzt hat. Die Dokumentation vermittelt einen Einblick in die kirchliche Versöhnungsarbeit und stellt zugleich Material bereit, um den heutigen Herausforderungen gerecht zu werden.

Die Arbeitshilfe ist erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 181 Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens

Der Dienst der Autorität und der Gehorsam

Mit Datum vom 11. Mai 2008 hat die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens eine umfangreiche Instruktion zum Gehorsam als integrierendem Bestandteil des Ordenslebens erarbeitet. Die Instruktion ist durchweg darum bemüht, den Ordensgehorsam nicht auf Kosten der Wertschätzung von Würde und Autonomie der Person auch im Ordensleben zu entfalten. Das Schreiben betont, dass die in der Neuzeit gewachsene Achtung vor dem Individuum „gottgewollt“ sei und zu „neuen Wegen“ führe, wie heute Autorität und Gehorsam zu verstehen und zu leben seien. Grundlegende und konkrete Fragen des Gehorsams in den Ordensgemeinschaften werden in der römischen Instruktion so behandelt, dass sowohl die Indienstnahme durch die Gemeinschaft wie die Entfaltung und individuelle Verantwortung des Einzelnen zu ihrem Recht kommen. Die Aktualität des Schreibens wird belegt durch überaus zahlreiche Nachfragen besonders aus den Frauengemeinschaften nach einer Veröffentlichung dieses grundlegenden Textes.

Die Verlautbarung ist erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in der Region Hannover – Gesamtverband vom 20.06.2006

Im Hinblick auf die Fusion der Kirchengemeinden St. Adalbert in Hannover-Herrenhausen, St. Christophorus in Hannover-Stöcken, St. Hedwig in Hannover-Vinnhorst mit der neuen Kirchengemeinde St. Maria, Hannover-Nordstadt, der Zupfarrung der Kirchengemeinde St. Anna in Hannover-Misburg zur Kirchengemeinde St. Martin in Hannover-Ost sowie der Erweiterung des Gesamtverbandes um die Kirchengemeinden St. Maria, Sehnde und St. Josef, Sehnde-Bolzum gemäß § 20 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung wird die Satzung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in der Region Hannover vom 20.06.2006 – veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 5 vom 17. Juli 2006 (Seiten 132 ff.) wie folgt geändert:

Artikel 1 – Änderung der Präambel

Präambel

Der Bischof von Hildesheim hat durch Anordnung vom 01. März 1908 einen Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden St. Clemens in Hannover, St. Marien in Hannover, St. Elisabeth in Hannover und St. Bernward in Hannover-Döhren gebildet. Der Bischof hat des Weiteren am 01. April 1908 ein Regulativ für die Einrichtung der Geschäftsführung der Verbandsvertretung des oben genannten Gesamtverbandes erlassen.

Sowohl die Anordnung als auch das Regulativ vom 01. März 1908 sind am 05. Mai 1908 staatlich genehmigt worden.

Dem Gesamtverband gehören in Fortschreibung der Urkunde vom 01. April 1908 mittlerweile 27 Kirchengemeinden in der Region Hannover an. Hierbei handelt es sich um folgende Kirchengemeinden:

Katholische Kirchengemeinde Christ-König, Hannover-Badenstedt
Katholische Kirchengemeinde Heilig-Geist, Hannover-Bothfeld
Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen, Langenhagen
Katholische Kirchengemeinde Maria Trost, Hannover-Ahlem
Katholische Kirchengemeinde St. Antonius, Hannover-Kleefeld
Katholische Kirchengemeinde St. Augustinus, Hannover-Ricklingen
Katholische Kirchengemeinde St. Benno, Hannover-Linden
Katholische Kirchengemeinde St. Bernward, Hannover-Döhren
Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius, Gehrden
Katholische Kirchengemeinde St. Bruder Konrad, Hannover-List

Katholische Propsteigemeinde St. Clemens, Hannover-Mitte
Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth, Hannover-Mitte
Katholische Kirchengemeinde St. Eugenius, Hannover-Mittelfeld
Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Hannover-Vahrenheide
Katholische Kirchengemeinde St. Godehard, Hannover-Linden
Katholische Kirchengemeinde St. Heinrich, Hannover-Südstadt
Katholische Kirchengemeinde St. Joseph, Hannover-Vahrenwald
Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Sehnde-Bolzum
Katholische Kirchengemeinde St. Maria, Hannover-Nordstadt
Katholische Kirchengemeinde St. Maria, Sehnde
Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Hannover-Ost
Katholische Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe, Hannover-Mühlenberg
Katholische Kirchengemeinde St. Michael, Hannover-Wülfel
Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Burgdorf
Katholische Kirchengemeinde St. Oliver, Laatzen
Katholische Kirchengemeinde Zu den Heiligen Engeln, Hannover-Kirchrode

Der Gesamtverband kann entsprechend § 20 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung um andere Kirchengemeinden erweitert werden.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in der Region Hannover vom 20.06.2006 tritt zum 01.09.2008 in Kraft.

Hildesheim, den 31. August 2008

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Juni 2008

- 1. Vergütungs- und Arbeitszeitveränderungen 2008 und 2009/ Festlegung von Mittelwerten und Bandbreiten/ Änderung der Vergütungsstruktur**
- 2. Wiedereinführung des § 3 Abs. (d) des Allgemeinen Teils der AVR**
- 3. Anpassung der Arbeitsbereitschaft an die gesetzlichen Vorgaben**
- 4. Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR**

- 1. Vergütungs- und Arbeitszeitveränderungen 2008 und 2009 / Festlegung von Mittelwerten und Bandbreiten / Änderung der Vergütungsstruktur**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst folgenden Beschluss:

Inhaltsübersicht

- A. Einleitung/Grundsätze
- B. Regelvergütung
 - I. § 12 Allgemeiner Teil zu den AVR
 - II. Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR
 - III. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR
 - IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR
 - V. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR
 - VI. Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR
 - VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR
 - VIII. Anlage 3 zu den AVR
 - IX. Anlage 4 zu den AVR
 - X. Anlage 10 zu den AVR
 - XI. Dozenten und Lehrkräfte
- C. Erhöhung, Mittelwert und Bandbreite der Regelvergütung und der sonstigen Vergütungsbestandteile
 - I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR
 - II. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR
 - III. Anlage 2d nach den AVR
 - IV. Anlage 6a zu den AVR
 - V. Anlage 7 zu den AVR
 - VI. Anlage 14 zu den AVR
- D. Einmalzahlung 2009
- E. Erhöhung, Mittelwert und Bandbreite für den Umfang der Arbeitszeit
- F. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR

- I. Anlage 1a zu den AVR
 - II. Anlage 1b zu den AVR
 - III. Anlage 7a zu den AVR
- G. § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR
- H. Anhang C und Sonderregelungen Berlin
- I. Weitere Beschlüsse
- I. Vergütung der Ärzte
 - II. Gemeinsame Beauftragung Tariffinstitut
 - III. Überarbeitung des Eingruppierungssystems
 - IV. Koalition und Teilhabe an allgemeiner Lohnentwicklung
- J. In-Kraft-Treten

A. Einleitung/Grundsätze

Den Bestimmungen der Anlage 1 zu den AVR wird die folgende Vorbemerkung vorangestellt:

„1. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat nach § 10 ihrer Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zugewiesen sind. Diese sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. Hierbei sind sie an die von der Bundeskommission beschlossenen Mittelwerte und die festgelegten Bandbreiten gebunden.

2. Die Bundeskommission nimmt diese Beschlusskompetenz wahr und legt eine neue Vergütungsstruktur fest. Die neue Regelvergütung setzt sich zusammen aus der Grundvergütung nach den Anlagen 3 und 3a zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007, dem Ortszuschlag der Stufe 1 nach Anlage 4 zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 sowie der Allgemeinen Zulage nach Anlage 10 zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007.

Die Mittelwerte der neuen Regelvergütungstabellen der neuen Anlagen 3 und 3a zu den AVR werden für die Vergütungsgruppen 9 bis 1 der Anlagen 2, 2b und 2d AVR sowie für die Vergütungsgruppen Kr 3 bis Kr 14 der Anlagen 2a und 2c AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 um 50,- Euro und anschließend um 1,6 v.H. erhöht; abweichend davon gelten diese Mittelwerte und ihre Erhöhung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ab 1. April 2008.

Eine weitere Erhöhung dieser Mittelwerte um 4,3 v.H. gilt vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009.

Die Festlegung dieser Mittelwerte endet am 31. Dezember 2009.

Die Mittelwerte der neuen Regelvergütungstabellen der neuen Anlagen 3 und 3a zu den AVR werden für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 AVR sowie Kr 1 bis Kr 2 der Anlagen 2a und 2c AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 um 1,6 v.H. erhöht; abweichend davon gelten diese Mittelwerte und ihre Erhöhung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ab 1. April 2008.

Eine weitere Erhöhung dieser Mittelwerte um 4,3 v.H. gilt vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009.

Die Festlegung dieser Mittelwerte endet am 31. Dezember 2009.

3. Die Bundeskommission nimmt weiterhin ihre Beschlusskompetenz wahr, indem sie Mittelwerte und Bandbreiten für die Höhe von Vergütungsbestandteilen und für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 zu den AVR festlegt.

Soweit und solange die Bundeskommission für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2009 keine neuen Mittelwerte für die Höhe der Vergütungsbestandteile und für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 zu den AVR festgelegt hat, besteht ab dem 1. Januar 2010 keine Möglichkeit für die Regionalkommissionen, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und zum Umfang der Arbeitszeit zu beschließen. Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommissionen unverändert fort. Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung sind weiterhin zulässig.

4. Bei den Vergütungsbestandteilen und beim Umfang des Erholungsurlaubes, für die die Bundeskommission keine mittleren Werte und keine Bandbreiten festgelegt hat, gelten die Werte der AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 unverändert fort.
5. Soweit eine Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit festlegt, werden die von der Bundeskommission veränderten Vergütungsstrukturen im Allgemeinen Teil und in den Anlagen 1, 3, 3a, 3b, 3c, 4, 6a, 7 und 10 zu den AVR übernommen und zum Tag der Umstellung die betroffenen Bestimmungen mit Stand 31. Dezember 2007 durch die neuen Vergütungsregelungen, Tabellen und Werte für diese Region ersetzt.

Soweit etwa für Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ein abweichender Stichtag für die Umstellung festgelegt wird, gelten die Werte der AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 bis zu diesem Zeitpunkt unverändert fort.

6. Soweit Mitarbeiter von den Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR mit Stand 31. Dezember 2007 in die neuen Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR zum Tag der Umstellung überführt werden, gelten die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen der neuen Anlagen 1a, 1b und 7a zu den AVR.
7. Die Bestimmungen der AVR zu Vergütungsstrukturen, Vergütungshöhe und der Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit mit Stand 31. Dezember 2007 gelten im Bereich einer Regionalkommission solange fort, bis diese entsprechend § 10 der AK-Ordnung zu den in den Abschnitten B bis H vorgegebenen Werten im Rahmen der vorgegebenen Bandbreiten Beschlüsse gefasst hat.“

B. Regelvergütung

I. § 12 Allgemeiner Teil zu den AVR

In § 12 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „des Familienstandes und“ ersatzlos gestrichen.

II. Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„II Dienstbezüge

Die dem Mitarbeiter monatlich zu gewährenden Dienstbezüge bestehen aus:

1. der Regelvergütung (Abschnitt III),
2. der Kinderzulage (Abschnitt V),
3. den sonstigen Zulagen (Abschnitt VIII).“

III. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„III Regelvergütung

A Mitarbeiter, die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallen

- (a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (erste Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3 zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.

Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

- (b) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Aufrückungsgruppe höher ist als seine bisherige Regelvergütung, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe) der Aufrückungsgruppe, bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe 2 jedoch die Regelvergütung der nächst niedrigeren Stufe, mindestens aber die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst höhere, sondern in eine darüber liegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung der Regelvergütung nach Abs. (a) Satz 2 mit dem einer Höhergruppierung des Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

- (c) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er
- a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
 - aa) wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
 - bb) wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seit dem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre,
 - cc) wenn seine bisherige Regelvergütung nach Anhang C der AVR oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Regelvergütung entspricht, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag

vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

- b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;
- c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

- aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war, III/A Anlage 1
- bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,
- cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 4 Satz 1 gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

- (d) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Herabgruppierungsgruppe niedriger ist als seine bisherige Regelvergütung, bei einer Herabgruppierung in die

Vergütungsgruppe 3 jedoch die Regelvergütung der nächst höheren Stufe, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe). Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst niedrigere, sondern in eine darunter liegende Vergütungsgruppe herabgruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III A steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

B Mitarbeiter, die unter die Anlage 2a und die Anlage 2c zu den AVR fallen

- (a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3a zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.

Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

- (b) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

- (c) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er
- a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
 - aa) wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
 - bb) wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre;
 - b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;
 - c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

- aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,
- bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,

cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 4 Satz 1 gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

- (d) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.
- (e) In den Fällen der Absätze (b) bis (d) erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III B steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.“

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt in Abschnitt V Abs. (b) der Anlage 1 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Kinderzulage fest:

„V Kinderzulage

A Allgemeines

- (a) Mitarbeiter, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zustehen würde, erhalten eine Kinderzulage nach Abschnitt B oder nach Abschnitt C.
- (b) Die Kinderzulage wird für jeden Monat gezahlt, in dem mindestens für einen Tag die Voraussetzungen vorliegen.

B Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro.

C Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat (Besitzstandsregelung)

- (a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. Sie beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 monatlich 92,02 Euro, ab dem 1. Januar 2009 monatlich 95,98 Euro.
- (b) Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,19 Euro	25,97 Euro
9a und Kr 2	5,19 Euro	20,78 Euro
8	5,19 Euro	15,59 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,42 Euro	27,09 Euro
9a und Kr 2	5,42 Euro	21,67 Euro
8	5,42 Euro	16,26 Euro

- (c) Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Kinderzulage ab dem 1. April 2008.
- (d) Bei der Bemessung der Kinderzulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (i) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung. Diese lauten wie folgt:

Stünde neben dem Mitarbeiter einer anderen Person, die im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder auf Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder ein Sozialzuschlag oder eine entsprechende Leistung wesentlich gleichen Inhalts zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags dem Mitarbeiter gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 4 Bundeskindergeldgesetz vorrangig zu gewähren wäre. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist; das gilt auch, wenn mehrere Anspruchsberechtigte teilzeitbeschäftigt sind, mit der Maßgabe, dass dann der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen in Höhe des Gesamtbeschäftigungsumfangs der Anspruchsberechtigten gewährt wird, höchstens jedoch der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages. Entsprechendes gilt auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz).

Stünde neben dem Mitarbeiter einer anderen Person, die außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ein Anspruch auf Ortszuschlag oder Familienzuschlag oder Sozialzuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Mitarbeiter den Ortszuschlag der Stufe 1; erreicht der Anspruch der anderen Person nicht die Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 bzw. einer der folgenden Stufen des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass der Mitarbeiter und die andere Person den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 bzw. einer der folgenden Stufen insgesamt einmal erhalten. Dies gilt entsprechend auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz). Ist der Ehegatte eines teilzeitbeschäftigten Mitarbeiters außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche ebenfalls teilzeitbeschäftigt und erhält er den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages anteilig zu seiner Arbeitszeit gewährt, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages in der Höhe, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen insgesamt in der Höhe erhalten, als wenn beide im Geltungsbereich der AVR teilzeitbeschäftigt wären.

Anmerkung:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt V steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

- (e) Der Mitarbeiter erhält keine Kinderzulage nach Absatz (a), soweit eine andere Person für dieses Kind eine kinderbezogene Besitzstandszulage nach einem Überleitungstarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder einem Tarifvertrag oder Vergütungssystem wesentlich gleichen Inhalts erhält.“

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Kinderzulage nach Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Kinderzulage nach Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

V. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt IV in Anlage 1 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

VI. Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

- 1. Die Bundeskommission fügt in Anlage 2a zu den AVR in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 jeweils eine neue Hochziffer 1a mit folgendem Inhalt ein und legt die darin genannten Eurobeträge vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:**

„Diese Mitarbeiter erhalten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“

- 2. Die Bundeskommission fügt in Anlage 2c zu den AVR in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 jeweils eine neue Hochziffer 1a mit folgendem Inhalt ein und legt die darin genannten Eurobeträge vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:**

„Diese Mitarbeiter erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“

- 3. Die Bundeskommission legt für den vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 gültigen Wert der Zulage nach Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 in Anlage 2a und Anlage 2c zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.**

- 4. Die Bundeskommission legt für den ab dem 1. Januar 2009 gültigen Wert der Zulage nach Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 in Anlage 2a und Anlage 2c zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 eine Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.**

VIII. Anlage 3 zu den AVR

In Anlage 3 zu den AVR werden die Tabellen 3 (Ost), 3a (Ost), 3b, 3b (Ost), 3c und 3c (Ost) ersatzlos gestrichen.

IX. Anlage 4 zu den AVR

Die Anlage 4 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

X. Anlage 10 zu den AVR

Die Anlage 10 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

XI. Dozenten und Lehrkräfte

1. Die Bundeskommission fasst den Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 72,77 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 75,90 Euro gekürzt; für Lehrkräfte der Vergütungsgruppen 5c bis 8 wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 65,49 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 68,31 Euro gekürzt.

Abweichend davon erhalten Dozenten und Lehrkräfte im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Kürzung ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütungskürzung für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütungskürzung für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

C. Erhöhung, Mittelwerte und Bandbreiten der Regelvergütung und der sonstigen Vergütungsbestandteile

I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR

- 1. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 bzw. für Mitarbeiter i.S.d. § 2a des Allgemeinen Teils der AVR mit Wirkung zum 1. April 2008 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.**
- 2. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 bzw. für Mitarbeiter i.S.d. § 2a des Allgemeinen Teils der AVR mit Wirkung zum 1. April 2008 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.**
- 3. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 3 zu den AVR fest.**
- 4. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2a, und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 3a zu den AVR fest.**
- 5. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütung gemäß den Anlagen 3 und 3a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.**
- 6. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütung gemäß den Anlagen 3 und 3a zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.**

Anlage 3 zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter
 Bundesmittelwerttabelle gültig ab 01.01.2008/01.04.2008

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.645,67	3.964,96	4.284,23	4.451,74	4.619,22	4.786,65	4.954,14	5.121,62	5.289,06	5.456,56	5.624,03	5.777,36
1a	3.374,91	3.650,40	3.925,84	4.079,22	4.232,62	4.385,98	4.539,41	4.692,75	4.846,18	4.999,52	5.152,91	5.221,76
1b	3.129,20	3.365,52	3.601,87	3.752,12	3.902,38	4.052,64	4.202,87	4.353,12	4.503,37	4.653,64	4.716,23	
2	2.978,16	3.180,04	3.381,94	3.507,13	3.632,35	3.757,59	3.882,81	4.008,03	4.133,20	4.258,41	4.338,28	
3	2.710,75	2.884,47	3.058,20	3.172,48	3.286,72	3.400,99	3.515,21	3.629,48	3.743,75	3.858,01	3.875,22	
4a	2.526,06	2.674,72	2.823,42	2.923,61	3.023,79	3.123,94	3.224,10	3.324,30	3.424,45	3.519,93		
4b	2.358,57	2.483,79	2.609,02	2.696,67	2.784,30	2.871,94	2.959,60	3.047,25	3.134,92	3.203,76		
5b	2.209,84	2.311,64	2.418,07	2.496,32	2.571,46	2.646,60	2.721,70	2.796,81	2.871,94	2.922,03		
5c	2.053,44	2.132,48	2.214,25	2.282,58	2.354,57	2.426,55	2.498,56	2.570,55	2.634,71			
6b	1.944,63	2.010,44	2.076,26	2.122,62	2.170,52	2.218,49	2.268,50	2.321,68	2.374,93	2.414,04		
7	1.846,58	1.901,68	1.956,73	1.995,67	2.034,61	2.073,54	2.112,72	2.153,61	2.194,53	2.219,92		
8	1.756,62	1.802,30	1.847,96	1.877,51	1.904,36	1.931,21	1.958,07	1.984,94	2.011,77	2.038,64	2.064,15	
9a	1.698,23	1.732,70	1.767,14	1.793,90	1.820,66	1.847,44	1.874,23	1.901,01	1.927,76			
9	1.657,99	1.695,57	1.733,18	1.761,40	1.786,90	1.812,42	1.837,93	1.863,46				
10	1.533,32	1.564,21	1.595,11	1.623,31	1.648,82	1.674,32	1.699,84	1.725,37	1.742,84			
11	1.446,04	1.470,20	1.494,37	1.513,19	1.531,97	1.550,79	1.569,57	1.588,39	1.607,19			
12	1.368,16	1.392,31	1.416,51	1.435,28	1.454,10	1.472,90	1.491,70	1.510,50	1.529,29			

Anlage 3a zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
 Bundesmittelwerttabelle gültig ab 01.01.2008/01.04.2008

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	3.854,42	3.968,82	4.083,22	4.172,20	4.261,18	4.350,18	4.439,15	4.528,13	4.617,10
Kr 13	3.448,40	3.562,80	3.677,20	3.766,18	3.855,14	3.944,13	4.033,11	4.122,09	4.211,08
Kr 12	3.179,32	3.285,88	3.392,39	3.475,24	3.558,11	3.640,97	3.723,82	3.806,68	3.889,55
Kr 11	2.998,32	3.100,57	3.202,81	3.282,34	3.361,87	3.441,40	3.520,92	3.600,45	3.679,98
Kr 10	2.825,20	2.920,07	3.014,94	3.088,70	3.162,50	3.236,25	3.310,04	3.383,81	3.457,59
Kr 9	2.666,33	2.754,03	2.841,77	2.910,01	2.978,24	3.046,49	3.114,72	3.182,96	3.251,19
Kr 8	2.518,67	2.599,94	2.681,23	2.744,46	2.807,70	2.870,91	2.934,13	2.997,35	3.060,56
Kr 7	2.383,71	2.458,80	2.533,87	2.592,27	2.650,67	2.709,06	2.767,46	2.825,85	2.884,24
Kr 6	2.225,00	2.293,80	2.362,61	2.416,12	2.469,64	2.523,15	2.576,68	2.630,18	2.683,71
Kr 5a	2.150,33	2.214,67	2.278,99	2.329,03	2.379,05	2.429,09	2.479,13	2.529,16	2.579,18
Kr 5	2.099,08	2.159,94	2.220,81	2.268,14	2.315,48	2.362,82	2.410,13	2.457,48	2.504,84
Kr 4	2.006,42	2.060,52	2.114,61	2.156,69	2.198,76	2.240,84	2.282,92	2.325,00	2.367,07
Kr 3	1.920,47	1.966,44	2.012,41	2.048,17	2.083,92	2.119,68	2.155,42	2.191,19	2.226,93
Kr 2	1.772,37	1.812,66	1.852,96	1.884,30	1.915,62	1.946,97	1.978,29	2.009,65	2.040,98
Kr 1	1.698,52	1.734,38	1.770,24	1.798,12	1.826,02	1.853,91	1.881,78	1.909,65	1.937,55

Anlage 3 zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter
 Bundesmittelwerttabelle gültig ab 01.01.2009

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.802,44	4.135,45	4.468,45	4.643,16	4.817,85	4.992,48	5.167,17	5.341,84	5.516,49	5.691,19	5.865,86	6.025,79
1a	3.520,03	3.807,36	4.094,66	4.254,63	4.414,62	4.574,58	4.734,60	4.894,54	5.054,56	5.214,50	5.374,48	5.446,30
1b	3.263,75	3.510,24	3.756,75	3.913,46	4.070,19	4.226,90	4.383,59	4.540,31	4.697,01	4.853,74	4.919,03	
2	3.106,22	3.316,78	3.527,36	3.657,94	3.788,54	3.919,17	4.049,77	4.180,37	4.310,93	4.441,52	4.524,83	
3	2.827,31	3.008,51	3.189,70	3.308,90	3.428,05	3.547,23	3.666,36	3.785,54	3.904,73	4.023,90	4.041,85	
4a	2.634,68	2.789,73	2.944,83	3.049,33	3.153,81	3.258,27	3.362,74	3.467,25	3.571,70	3.671,29		
4b	2.459,99	2.590,60	2.721,20	2.812,62	2.904,02	2.995,43	3.086,86	3.178,28	3.269,72	3.341,52		
5b	2.304,86	2.411,04	2.522,05	2.603,66	2.682,03	2.760,40	2.838,73	2.917,08	2.995,43	3.047,67		
5c	2.141,74	2.224,18	2.309,46	2.380,73	2.455,82	2.530,90	2.606,00	2.681,08	2.748,00			
6b	2.028,25	2.096,89	2.165,54	2.213,89	2.263,85	2.313,88	2.366,05	2.421,51	2.477,05	2.517,84		
7	1.925,98	1.983,45	2.040,87	2.081,48	2.122,10	2.162,71	2.203,57	2.246,21	2.288,89	2.315,38		
8	1.832,16	1.879,80	1.927,42	1.958,24	1.986,25	2.014,25	2.042,26	2.070,29	2.098,28	2.126,31	2.152,90	
9a	1.771,26	1.807,20	1.843,13	1.871,04	1.898,95	1.926,88	1.954,82	1.982,75	2.010,65			
9	1.729,28	1.768,48	1.807,71	1.837,14	1.863,74	1.890,36	1.916,96	1.943,58				
10	1.599,25	1.631,47	1.663,70	1.693,12	1.719,71	1.746,31	1.772,93	1.799,56	1.817,78			
11	1.508,22	1.533,42	1.558,63	1.578,26	1.597,84	1.617,48	1.637,06	1.656,70	1.676,30			
12	1.426,99	1.452,18	1.477,42	1.497,00	1.516,63	1.536,23	1.555,84	1.575,45	1.595,05			

Anlage 3a zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
 Bundesmittelwerttabelle gültig ab 01.01.2009

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.020,16	4.139,48	4.258,80	4.351,61	4.444,41	4.537,23	4.630,03	4.722,84	4.815,64
Kr 13	3.596,68	3.716,00	3.835,32	3.928,13	4.020,91	4.113,73	4.206,54	4.299,34	4.392,15
Kr 12	3.316,03	3.427,17	3.538,27	3.624,67	3.711,11	3.797,53	3.883,95	3.970,36	4.056,80
Kr 11	3.127,25	3.233,89	3.340,53	3.423,48	3.506,43	3.589,38	3.672,32	3.755,27	3.838,22
Kr 10	2.946,69	3.045,63	3.144,58	3.221,52	3.298,49	3.375,41	3.452,37	3.529,31	3.606,27
Kr 9	2.780,98	2.872,45	2.963,97	3.035,14	3.106,31	3.177,49	3.248,65	3.319,82	3.390,99
Kr 8	2.626,98	2.711,74	2.796,53	2.862,47	2.928,43	2.994,36	3.060,29	3.126,24	3.192,16
Kr 7	2.486,21	2.564,53	2.642,83	2.703,74	2.764,65	2.825,55	2.886,46	2.947,36	3.008,26
Kr 6	2.320,67	2.392,44	2.464,20	2.520,01	2.575,84	2.631,65	2.687,47	2.743,28	2.799,11
Kr 5a	2.242,80	2.309,90	2.376,99	2.429,18	2.481,34	2.533,54	2.585,73	2.637,91	2.690,08
Kr 5	2.189,34	2.252,82	2.316,31	2.365,67	2.415,05	2.464,42	2.513,77	2.563,15	2.612,54
Kr 4	2.092,69	2.149,12	2.205,54	2.249,43	2.293,30	2.337,19	2.381,09	2.424,98	2.468,85
Kr 3	2.003,05	2.050,99	2.098,95	2.136,25	2.173,53	2.210,83	2.248,11	2.285,41	2.322,69
Kr 2	1.848,58	1.890,60	1.932,64	1.965,33	1.997,99	2.030,69	2.063,36	2.096,06	2.128,74
Kr 1	1.771,55	1.808,96	1.846,36	1.875,44	1.904,53	1.933,62	1.962,70	1.991,77	2.020,87

II. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Weihnachtszuwendung fest:

„Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 80,84 v.H. und ab 1. Januar 2009 77,51 v.H.“

2. Die Bundeskommission fasst Ziffer 2 der Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR (Weihnachtszuwendung) in Abschnitt (3) Abs. (c) des § 2a Allgemeiner Teil AVR wie folgt neu und legt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Weihnachtszuwendung fest:

„2. Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Ziffer 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 60,63 v.H. und ab 1. Januar 2009 58,13 v.H.“

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Weihnachtszuwendung nach Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR und nach Ziffer 2 der Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR (Weihnachtszuwendung) in Abschnitt (3) Abs. (c) des § 2a Allgemeiner Teil AVR die Bandbreite in Höhe von 0,1 v.H. nach oben und unten fest.

III. Anlage 2d zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A–F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 84,63 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 88,27 Euro.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 101,56 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 105,93 Euro.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 112,17 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 116,99 Euro, frühestens jedoch nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 124,19 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 129,53 Euro.

- E** Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 103,49 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 107,94 Euro.
- F** Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 137,81 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 143,73 Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“

- 2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A–F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.**
- 3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A–F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.**

IV. Anlage 6a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 2 der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu:

„Die Stundenvergütungen werden je Vergütungsgruppe in der Anlage 3 und in der Anlage 3a zu den AVR nach folgender Formel ermittelt:

Regelvergütung Stufe 4

durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit x 4,348“

V. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst in Anlage 7 zu den AVR die folgenden Bestimmungen neu und legt in diesen Bestimmungen mit den Ausbildungsvergütungen und Entgelten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

1. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegesschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegesschulen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008:

im ersten Ausbildungsjahr	799,06 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	858,57 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	954,44 Euro“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:
„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 732,93 Euro“.
3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Buchstabe D wird unter Streichung des Verheiratetenzuschlages wie folgt geändert:
„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 für:
- | | |
|---|----------------|
| 1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en | 1.254,09 Euro |
| 2. Masseur und med. Bademeister/-innen | 1.201,25 Euro |
| 3. Sozialarbeiter/-innen | 1.463,16 Euro |
| 4. Sozialpädagog(inn)en | 1.463,16 Euro |
| 5. Erzieher/-innen | 1.254,09 Euro |
| 6. Kinderpfleger/-innen | 1.201,25 Euro |
| 7. Altenpfleger/-innen | 1.254,09 Euro |
| 8. Haus- und Familienpfleger/-innen | 1.254,09 Euro |
| 9. Heilerziehungshelfer/-innen | 1.201,25 Euro |
| 10. Heilerziehungspfleger/-innen | 1.311,67 Euro |
| 11. Arbeitserzieher/-innen | 1.311,67 Euro |
| 12. Rettungsassistent(inn)en | 1.201,25 Euro“ |
4. In § 1 Abs. (a) Buchstabe D der Anlage 7 zu den AVR wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.
5. In § 1 Abs. (b) Buchstabe D der Anlage 7 zu den AVR werden die Worte „und Verheiratetenzuschläge“ ersatzlos gestrichen.
6. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:
„Es beträgt ab 1. Januar 2008:
im ersten Ausbildungsjahr 687,34 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 736,15 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 780,93 Euro
im vierten Ausbildungsjahr 843,06 Euro“
7. In § 1 Abs. (a) der Buchstaben B II, C II, D und E der Anlage 7 zu den AVR wird jeweils am Ende folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Abweichend davon erhalten Schüler, Praktikanten und Auszubildende im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Ausbildungsvergütungen und Entgelte ab dem 1. April 2008.“
- 2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Ausbildungsvergütungen und Entgelte gemäß Anlage 7 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.**

- 3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Ausbildungsvergütungen und Entgelte gemäß Anlage 7 zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.**

VI. Anlage 14 zu den AVR

- 1. Die Bundeskommission legt in § 7 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgende Mittelwerte für das Urlaubsgeld fest:**

„Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 255,65 Euro,
- b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2 bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 332,34 Euro,
- c) für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten 255,65 Euro.“

- 2. Die Bundeskommission legt in § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgenden Mittelwert für das Urlaubsgeld fest:**

„Das Urlaubsgeld für den am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter und den zu seiner Ausbildung Beschäftigten beträgt einheitlich 255,65 Euro.“

- 3. Die Bundeskommission legt für den Umfang des Urlaubsgeldes gemäß § 7 Absatz 1 Anlage 14 zu den AVR und § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.**

- 4. Die Bundeskommission legt für den Umfang des Urlaubsgeldes nach § 7 der Anlage 14 zu den AVR und § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.**

D. Einmalzahlung 2009

- 1. Die Bundeskommission fügt in Anlage 1 zu den AVR folgenden neuen Abschnitt IIIb ein und legt den folgenden Mittelwert für die Einmalzahlung 2009 fest:**

„IIIb Einmalzahlung für das Jahr 2009

- (a) Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 225,00 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2009 ausgezahlt wird.

- (b) Ein Anspruch auf die Zahlung nach Absatz (a) besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.
- (c) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz (a).
- (d) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

2. Die Bundeskommission legt für die Einmalzahlung nach Abschnitt IIIb der Anlage 1 zu den AVR die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

E. Erhöhung, Mittelwerte und Bandbreite für den Umfang der Arbeitszeit

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR wie folgt neu und legt damit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für den Umfang der Arbeitszeit fest:

„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. August 2009 durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche, ab dem 1. September 2009 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Arbeitszeit nach § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR die Bandbreite in Höhe von 6 v.H. nach oben und unten fest.

F. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR

I. Anlage 1a zu den AVR

In den AVR wird folgende neue Anlage 1a eingefügt:

„Anlage 1a Überleitungsregelungen zu Anlage 1 zu den AVR

§ 1 Geltungsbereich

Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungs-

bereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern unter 21 bzw. 23 Jahren

- (1) Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2007 einen Anspruch auf eine Grundvergütung nach Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR oder auf eine Gesamtvergütung nach Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine Regelvergütung der Stufe 1 nach Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR.
- (2) Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Regelvergütung ab dem 1. April 2008.

§ 3 Stufenzuordnung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR

- (1) Zum 1. Januar 2008 werden zuerst alle Stufenveränderungen nach Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR mit Stand 31. Dezember 2007 vollzogen. Danach erfolgt die Zuordnung zu einer der Regelvergütungsstufen. Dabei wird von der Grundvergütungsstufe mit Stand zum 31. Dezember 2007 am 1. Januar 2008 nach folgender Überleitungstabelle in die zahlenmäßig gleiche Regelvergütungsstufe übergeleitet.

Grundvergütungsstufe mit Stand zum 31. Dezember 2007	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Regelvergütungsstufe am 1. Januar 2008	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

- (2) Mitarbeiter, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2009 nach der Regelung mit Stand zum 31. Dezember 2007 wegen Vollendung eines mit ungerader Zahl (Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR) oder mit gerader Zahl (Abschnitt III B der Anlage 1 zu den AVR) bezeichneten Lebensjahres die nächst höhere Stufe ihrer Vergütungsstufe erhalten

würden, werden so behandelt, wie wenn sie zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzung nach Abschnitt A bzw. nach Abschnitt B der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung des Abschnitts III der Anlage 1 zu den AVR zum Aufstieg in die nächst höhere Stufe erfüllen würden.

- (3) Abweichend davon gilt für Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen anstelle des 1. Januar 2008 der 1. April 2008.“

II. Anlage 1b zu den AVR

In den AVR wird folgende neue Anlage 1b eingefügt:

„Anlage 1b Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 zu den AVR

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.
- (2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Besitzstandszulage, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.“

Die Bundeskommission legt für die Zulage gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgenden Mittelwert fest:

„§ 2 Zulage für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

- (1) Mitarbeiter, die in die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie in die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR eingruppiert sind, erhalten ab 1. Januar 2008 eine Zulage in Höhe von 50,- Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

- (2) Diese Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter in eine der Vergütungsgruppen 9 bis 1 der Anlage 2 zu den AVR oder in eine der Vergütungsgruppen Kr 3 bis Kr 14 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR höhergruppiert werden.“

Die Bundeskommission legt für den Wert der Zulage nach § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

Die Bundeskommission legt für den Wert der Zulage nach § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

Die Bundeskommission legt für die Besitzstandszulage gemäß § 3 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

„§ 3 Zulage aufgrund des Wegfalls des ehегattenbezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

- (1) Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf ehегattenbezogenen Ortszuschlag der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche ehегattenbezogene Besitzstandszulage.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

- (2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008	vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	108,61 Euro	113,28 Euro
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	108,61 Euro	113,28 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	103,45 Euro	107,90 Euro

- (3) Die Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Gewährung des ehегattenbezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR bzw. gemäß § 2a Absatz (6) des Allgemeinen Teils der AVR und Anlage 4 (Ost) zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 entfallen.
- (4) Bei der Bemessung der Zulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (h) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung. Diese lauten wie folgt:

Sind beide Ehегatten im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche vollbeschäftigt und stünde ihnen

der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags der Tarifklasse Ib zu, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages zur Hälfte. Ist einer der Ehegatten vollbeschäftigt und der andere teilzeitbeschäftigt, erhält der vollbeschäftigte Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages ungekürzt; der teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhält den Ortszuschlag der Stufe 1. Sind beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt und beträgt der gemeinsame Beschäftigungsumfang nicht mehr als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig. Sind beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt und beträgt der gemeinsame Beschäftigungsumfang mehr als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Mitarbeiter abweichend von Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe, die dem Anteil seines Beschäftigungsumfanges an dem Gesamtbeschäftigungsumfang beider Ehegatten entspricht. Einer Beschäftigung steht eine Versorgungsberechtigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gleich. Entsprechendes gilt auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz).

Ist der Ehegatte des Mitarbeiters außerhalb der in Unterabs. 1 Satz 1 genannten Bereiche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und hat er Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags der Tarifklasse Ib, so erhält der Mitarbeiter den Ortszuschlag der Stufe 1. Erreicht der Anspruch des Ehegatten den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib nicht, beträgt er aber mindestens die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags der Tarifklasse Ib, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. Erreicht der Anspruch des Ehegatten wegen Teilzeitbeschäftigung nicht die Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 insgesamt einmal erhalten. Dies gilt entsprechend Abschnitt V Anlage 1 auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein

Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz). Ist der Ehegatte eines teilzeitbeschäftigten Mitarbeiters außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche ebenfalls teilzeitbeschäftigt und erhält er den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig zu seiner Arbeitszeit gewährt, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 insgesamt in der Höhe erhalten, als wenn beide im Geltungsbereich der AVR teilzeitbeschäftigt wären.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt V steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Sind beide Ehegatten in einem Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche beschäftigt und wendet der Dienstgeber des Ehegatten eine andere Konkurrenzregelung zum Ortszuschlag als die nach Abschnitt V an, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass die Ehegatten den Unterschiedsbetrag in Höhe ihres Gesamtbeschäftigungsumfanges, höchstens jedoch einmal erhalten.“

Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 3 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 3 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

III. Anlage 7a AVR

In den AVR wird folgende neue Anlage 7a eingeführt:

„Anlage 7a Besitzstandsregelung zu Anlage 7 zu den AVR

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Überleitungsregelung gilt für alle Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort, bei der Ver-

längerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

- (2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Besitzstandszulage, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.“

Die Bundeskommission legt für die Besitzstandszulage gemäß § 2 der Anlage 7a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

„§ 2 Zulage aufgrund des Wegfalls des Verheiratetenzuschlags in Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR

- (1) Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratetenzuschlag gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche Zulage in Höhe von 65,45 Euro und ab dem 1. Januar 2009 in Höhe von 68,26 Euro.
Abweichend davon erhalten Praktikanten im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.
- (2) Die Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Verheiratetenzuschlags gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR bzw. gemäß § 2a Absatz (10) Ziffer 3 des Allgemeinen Teils der AVR entfallen.
- (3) Bei der Bemessung der Zulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (h) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung.“

Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

G. § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR

In § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR werden die Übergangsvorschriften zu Abschnitt VII, VIIa, VIII und XI der Anlage 1 zu den AVR zum 1. Januar 2009 ersatzlos gestrichen.

H. Anhang C und Sonderregelungen Berlin

Für Mitarbeiter, die unter Anhang C und unter die Sonderregelung Berlin fal-

len, gelten die Strukturveränderungen, die Vergütungsveränderungen sowie die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen entsprechend.

I. Weitere Beschlüsse

I. Anhang C und Sonderregelung Berlin

Die Beschlusskommission richtet einen Ausschuss ein, der überprüfen soll, wie die Bestimmungen des Anhang C und die Sonderregelung Berlin entfallen können.

II. Vergütung der Ärzte

Die Beschlusskommission richtet einen Ausschuss ein, der die Ärztevergütung überprüft und der unverzüglich seine Arbeit aufnimmt.

III. Gemeinsame Beauftragung Tariftarifinstitut

Zur Unterstützung der weiteren Tarifentwicklung erhält das derzeit in Gründung befindliche Tariftarifinstitut einen Auftrag mit folgenden Schwerpunkten:

- Ermittlung der Anzahl und Verteilung von Dienstvereinbarungen zur Absenkung bzw. Streichung der Einmalzahlungen bzw. der Steigerung des Bemessungssatzes von 92,5% auf 93,5%
- Ermittlung von Anzahl und Ausmaß rechtswidriger Abweichungen von den AVR nach Bistümern, Branchen und Trägergruppen
- Ermittlung der Anzahl von rechtswidrigen Service-Gesellschaften und Leiharbeitsfirmen nach Bistümern, Branchen und Trägergruppen
- Ermittlung der Anzahl, Höhe und Verteilung von außertariflicher Vergütung für Leitungskräfte nach Bistümern, Branchen und Trägergruppen
- Ermittlung des Anteils von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Vergütungsgruppen 11 bis 9a, differenziert nach Branchen und Trägergruppen
- Ermittlung der tatsächlichen Anwendungsbereiche der Anlage 20 AVR
- Ermittlung von Art und Umfang der Anwendung der Ausnahmetatbestände gemäß § 3 Abs. (d) AT AVR und der dort gezahlten Vergütung
- Ermittlung der Zahl der Einrichtungen, die den Anhang C AVR bzw. die Sonderregelung Berlin anwenden und die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entsprechend vergütet werden
- Analyse des Arbeitsmarktes, Prognose der Arbeitsmarktsituation
- Ermittlung der Marktanteile nach Branchen und Trägergruppen
- Ermittlung des Anteils der Flächentarife im Sozialbereich
- Ermittlung des Anteils der TVöD-Anwender im Sozialbereich

- Ermittlung des Anteils von Haustarifen und von einzelvertraglichen Regelungen im Sozialbereich
- Analyse der Refinanzierungsbedingungen (z.B. stationär und ambulant)
- Ermittlung der Bereiche, in denen die Eingruppierung wegen der Refinanzierung nach TVöD erfolgen muss
- Ermittlung der durchschnittlich gezahlten Orts- und Kinderzuschläge

Ziel ist die Schaffung einer Datenbasis, auf der die Arbeitsrechtliche Kommission ihre Entscheidungen treffen kann. Insbesondere soll damit die Arbeit der Ausschüsse unter Punkt III. und IV. dieses Abschnittes unterstützt werden.

IV. Überarbeitung des Eingruppierungssystems

Mitarbeiter und Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission überarbeiten in einem Ausschuss bis zum 31. Dezember 2009 gemeinsam das Eingruppierungssystem.

V. Koalition und Teilhabe an allgemeiner Lohnentwicklung

Es wird ein Ausschuss Koalition und Teilhabe an allgemeiner Lohnentwicklung eingesetzt.

J. In-Kraft-Treten

Die Änderungen unter **A. bis H.** treten nach Bestätigung durch die einzelnen Regionalkommissionen zum 1. Januar 2008 in Kraft; abweichend davon treten diese Änderungen im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen zum 1. April 2008 in Kraft. Die Beschlüsse unter I. treten zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Mainz, den 19. Juni 2008

Dr. h.c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterungen

I. Regelungsziel

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in den Jahren 2006 und 2007 im sogenannten „AVR neu“-Prozess eine Überarbeitung der Arbeitsvertragsrichtlinien im Bereich des Deutschen Caritasverbandes begonnen.

Dabei wurden bereits erste Zwischenergebnisse zur Neuausrichtung im Hinblick auf Aspekte wie die Vergütungsstufen, die vergütungsrechtliche Eingruppierung, die Vergütungstabellen, die leistungsbezogene Vergütung und die familienbezogene Vergütungskomponente erarbeitet.

Im Rahmen der neuen AK-Strukturen haben sich beide Seiten der Verhandlungskommission der Bundeskommission auf das gemeinsame Ziel geeinigt, neben der von Mitarbeiterseite geforderten Vergütungserhöhung auch erste strukturelle Entscheidungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der AVR zu treffen.

In der Aprilsitzung der Verhandlungskommission der Bundeskommission fanden die Beschlussanträge sowohl der Mitarbeiter- wie auch der Dienstgeberseite hierzu nicht die erforderliche Mehrheit.

Daraufhin wurde am 10. April 2008 der Ältestenrat von der Verhandlungskommission angerufen, d.h. die erste Stufe des Vermittlungsverfahrens nach der neuen AK-Ordnung eingeleitet.

In insgesamt drei Sitzungen hat der Ältestenrat einen Vermittlungsvorschlag erarbeitet, den die Verhandlungskommission am 9. Mai 2008 zunächst in Form eines Eckpunktepapiers und am 27. Mai 2008 in Form einer ausformulierten Beschlussvorlage angenommen hat.

Mit diesem Papier sollen im Sinne der Zielsetzung in der Verhandlungskommission neben einer Vergütungserhöhung für die Jahre 2008 und 2009 auch erste strukturelle Entscheidungen und Weichenstellungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der AVR getroffen werden.

II. Wesentlicher Inhalt

1. Regelvergütung u. a. Vergütungsbestandteile

Die Bundeskommission legt eine neue Vergütungsstruktur fest. Die neue Regelvergütung setzt sich zusammen aus der Grundvergütung nach den Anlagen 3 und 3a zu den AVR, dem Ortszuschlag der Stufe 1 nach Anlage 4 zu den AVR sowie der Allgemeinen Zulage nach Anlage 10 zu den AVR jeweils mit Stand vom 31. Dezember 2007.

Dabei bleibt die Anzahl der Stufen der Regelvergütungstabellen bestehen und die Stufen werden in der Weise verändert, dass die im Hinblick auf das AGG problematischen Lebensalterstufen in solche Stufen umgewandelt werden, die eine Berufserfahrung des Mitarbeiters berücksichtigen; dabei sind Zeiten im

Bereich der AVR und im Bereich der katholischen Kirche in vergleichbaren Tätigkeiten anzurechnen; Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind dann anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

Die Mittelwerte der neuen Regelvergütungstabellen der neuen Anlagen 3 und 3a zu den AVR werden für die Vergütungsgruppen 9 bis 1 der Anlagen 2 und 2d zu den AVR sowie für die Vergütungsgruppen Kr 3 bis Kr 14 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 um 50,- Euro und anschließend um 1,6 v.H. erhöht; abweichend davon gelten diese Mittelwerte und ihre Erhöhung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ab 1. April 2008.

Eine weitere Erhöhung dieser Mittelwerte um 4,3 v.H. gilt vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009.

Für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie Kr 1 bis Kr 2 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR werden diese Mittelwerte zu den genannten Zeitpunkten ohne Sockelbetrag von 50,- Euro um 1,6 v.H. bzw. um 4,3 v.H. erhöht.

Bei Krankenpflege- und Altenpflegehelfern in den Vergütungsgruppen Kr 2 Ziffern 1 und 2 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR erhalten sowohl die vorhandenen als auch die neuen Helfer den Sockelbetrag stattdessen in Form einer Zulage, für die die Bundeskommission ebenfalls Mittelwerte festgelegt hat.

Bei allen anderen Mitarbeitern dieser Vergütungsgruppen mit Ausnahme der Alten- und Krankenpflegehelfer i.S.d. Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR erhalten nur die vorhandenen Mitarbeiter den Sockelbetrag in dieser Form.

Die Vergütungsgruppenzulage für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den Anmerkungen A bis F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR nimmt ebenfalls an den jetzigen prozentualen Vergütungserhöhungen teil. Die Bundeskommission hat auch hierzu Mittelwerte festgelegt.

Für Dozenten und Lehrkräfte gilt eine Sonderregelung, die durch eine entsprechende Kürzung der Mittelwerte der Regelvergütung die bisherige Rechtslage fortsetzt.

Zwar entfällt für neue Mitarbeiter der verheiratetenbezogene Ortszuschlag – der Besitzstand für vorhandene bereits verheiratete Mitarbeiter bleibt gewahrt. Der kinderbezogene Ortszuschlag bleibt aber in Form einer Kinderzulage erhalten. Diese Kinderzulage mit einem Mittelwert in Höhe von 90,- Euro wird an neue Mitarbeiter in Form eines Festbetrages und für vorhandene Mitarbeiter entsprechend dynamisiert und unter Wahrung des Besitzstandes gezahlt.

Die Mittelwerte für die Weihnachtsspendung und das Urlaubsgeld ergeben sich aus der bisherigen Berechnungsformel bzw. den bisherigen Werten.

Alle Mitarbeiter erhalten im Januar 2009 eine Einmalzahlung mit einem Mittelwert in Höhe von 225,- Euro.

Die jeweiligen Entgelte und Ausbildungsleistungen für Schüler, Auszubildende und Praktikanten nach Anlage 7 zu den AVR werden ab 1. Januar 2008 um einen Mittelwert von 70,- Euro erhöht.

2. Arbeitszeit

Der Mittelwert für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit wird vom 1. Januar 2008 bis 31. August 2009 bei 38,5 Wochenstunden festgelegt und vom 1. September 2009 bis 31. Dezember 2009 bei 39 Wochenstunden.

3. Umfang der Bandbreiten

Für die Höhe aller unter Ziffer 1 genannten Vergütungsbestandteile mit Ausnahme der Weihnachtszuwendung gilt ab Januar 2008 eine Bandbreite von 7 Prozent Differenz nach oben und nach unten und ab Januar 2009 eine Bandbreite von 10 Prozent Differenz nach oben und nach unten.

Für die Weihnachtszuwendung gilt ab Januar 2008 eine Bandbreite von 0,1 Prozent Differenz nach oben und nach unten.

Für den Umfang der Arbeitszeit gilt ab Januar 2008 eine Bandbreite von 6 Prozent Differenz nach oben und nach unten.

4. Region Ost

Die Sonderregelungen in § 2a des Allgemeinen Teils der AVR für die Region Ost entfallen, soweit deren Inhalte von den o.g. Regelungen zu den Mittelwerten und Bandbreiten umfasst sind. Darüber hinaus werden die Regelungen zur Wechselschicht- und Schichtzulage, zur Heim- und Werkstattzulage, zu sonstigen Zulagen und zur Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter in dieser Vorschrift gestrichen, so dass diesbezüglich für alle Mitarbeiter im Geltungsbereich der AVR die gleichen Werte gelten.

5. Weitere Schritte

Zu den Themen „Ärztevergütung“, „Abschaffung des Anhang C und der Sonderregelung Berlin“, „Überarbeitung des Eingruppierungssystems“ sowie „Koalition und Teilhabe an der allgemeinen Lohnentwicklung“ werden Ausschüsse eingesetzt.

Daneben erhält das derzeit in Gründung befindliche Tariftarifinstitut gemeinsame Aufträge, anhand konkret aufgelisteter Einzelaspekte eine Datenbasis zur Unterstützung der weiteren Tarifentwicklung zu schaffen.

Alle Mittelwerte wurden mit dem Ziel befristet, dass ab dem 1. Januar 2010 keine Möglichkeit für die Regionalkommissionen bestehen soll, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und zum Umfang der Arbeitszeit zu beschließen, soweit und solange die Bundeskommission für den Zeitraum nach

dem 31. Dezember 2009 keine neuen Mittelwerte für die Höhe der Vergütungsbestandteile und für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 zu den AVR festgelegt hat. In diesem Fall gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommissionen unverändert fort. Damit soll sichergestellt werden, dass die Tarifverhandlungen auch in Zukunft im Wesentlichen von der Bundesebene geprägt werden. Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung sind weiterhin zulässig.

6. Ansonsten gilt zum Verfahren:

Bei den Vergütungsbestandteilen und beim Umfang des Erholungsurlaubes, für die die Bundeskommission keine mittleren Werte und keine Bandbreiten festgelegt hat, gelten die Werte der AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 unverändert fort.

Soweit eine Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit festlegt, werden die von der Bundeskommission veränderten Vergütungsstrukturen übernommen und zum Tag der Umstellung die betroffenen Bestimmungen mit Stand 31. Dezember 2007 durch die neuen Vergütungsregelungen, Tabellen und Werte für diese Region ersetzt.

Dabei sollen die Werte in den Abschnitten B bis H des Beschlusstextes nur als Paket und nicht etwa isoliert von den Regionalkommissionen gefasst werden können.

Soweit etwa für Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ein vom 1. Januar 2008 abweichender Stichtag für die Umstellung festgelegt wird, gelten die Werte der AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 bis zu diesem Zeitpunkt unverändert fort.

Soweit Mitarbeiter von den Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR mit Stand 31. Dezember 2007 in die neuen Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR zum Tag der Umstellung überführt werden, gelten die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen der neuen Anlagen 1a, 1b und 7a zu den AVR.

III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte

und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text werden sowohl Strukturveränderungen in den AVR als auch Festlegungen für Mittelwerte und Bandbreiten getroffen, die beide in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 27. Mai 2008 und am 18. Juni 2008 gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst. Die Beschlusskommission hat diesem Beschluss am 19. Juni 2008 gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung zugestimmt.

Da in diesem Beschluss die strukturellen Veränderungen mit der Festlegung der mittleren Werte verknüpft sind, bedarf es zur Wirksamkeit der Strukturveränderungen wie auch zur konkreten Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile und des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit nach der zweistufigen Beschlussfassung auf Bundesebene in einem dritten Schritt noch entsprechender eigener Beschlüsse auf Regionalebene.

2. Wiedereinführung des § 3 Abs. (d) des Allgemeinen Teils der AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In § 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird der Absatz (d) in der Fassung vom 31. Dezember 2007 wieder in Kraft gesetzt.
2. In § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR werden jeweils die Worte „bis zum 31. Dezember 2007“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2008“ ersetzt.
3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Mainz, den 19. Juni 2008

Dr. h.c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Regelungsziel

Die Ausnahme vom Geltungsbereich der AVR für Mitarbeiter in Maßnahmen der Beschäftigung und/ oder Qualifizierung und in Arbeitsgelegenheiten nach § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR war zum 31. Dezember 2007 befristet.

§ 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR lautete wie folgt:

„§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die AVR gelten nicht für:

[...]

(d)

(aa) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen); diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2007;

(bb) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2007;

(cc) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ausüben; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2007;“

Die genannte Vorschrift bestand in dieser Fassung seit dem 1. Januar 2005. Damals wurden die bisherigen Regelungen des § 2b und § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR auf Empfehlung eines Ad-hoc-Ausschusses in einer Norm zusammengefasst.

Es bestand Einigkeit zwischen beiden Seiten des Ad-hoc-Ausschusses, dass künftige Regelungen ebenfalls befristet werden sollten, um die weitere gesetzliche und tatsächliche Entwicklung zu beobachten.

Auch diese Vorgängerregelungen in § 2b bzw. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR waren ursprünglich jeweils befristet zum 1. Januar 1999 als Reaktion auf die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben eingeführt worden.

Ein Beschlussantrag zur Verlängerung des § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR erhielt in der Dezember-Sitzung 2007 nicht die erforderliche Mehrheit, so dass die Regelung zum 1. Januar 2008 ersatzlos entfallen ist.

II. Wesentlicher Inhalt

Um einer Überprüfung der Regelung im Hinblick auf die gesetzliche und tatsächliche Entwicklung nicht vorzugreifen und gleichzeitig die Regelung nicht weiter aufgrund des Fristablaufs entfallen zu lassen, wird die Wiedereinführung der Regelung i.V.m. einer erneuten Befristung beschlossen.

Gleichzeitig hat die Verhandlungskommission einen neuen Ad-hoc-Ausschuss zum SGB mit der inhaltlichen Überarbeitung der Regelung beauftragt.

Für die Einrichtungen und Dienste sowie für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsteht der Vorteil, dass durch die Wiedereinführung und inhaltlichen Überarbeitung des § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wieder eine Rechtsgrundlage für Beschäftigungsverhältnisse im Sinne dieser Vorschrift besteht.

III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände wie die des Anwendungsbereichs der AVR in § 3 des Allgemeinen Teils der AVR. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 9. Mai 2008 gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst. Die Beschlusskommission hat diesem Beschluss am 19. Juni 2008 gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung zugestimmt.

3. Anpassung der Arbeitsbereitschaft an die gesetzlichen Vorgaben

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 5 zu den AVR wird die Ziffer „50“ durch die Ziffer „48“ ersetzt.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Mainz, den 19. Juni 2008

Dr. h.c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung**I. Regelungsziel**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat mit Wirkung zum 1. November 2006 die Bestimmungen zum Bereitschaftsdienst und zur Rufbereitschaft in den §§ 7 bis 9 der Anlage 5 zu den AVR neu gefasst sowie die Anlagen 5a, 5b, 6 und 14 zu den AVR an die Neuregelungen entsprechend redaktionell angepasst.

Der Ausschuss Arbeitszeit empfahl der Arbeitsrechtlichen Kommission Ende 2007 im Zusammenhang mit der schrittweisen Überarbeitung der Arbeitszeitregelung in den AVR insgesamt, auch die Regelung zur Arbeitsbereitschaft in § 1 Absatz 2 der Anlage 5 zu den AVR an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Der entsprechende Beschlussantrag wurde in der Dezember-Sitzung 2007 nicht mehr behandelt.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit soll unter den dort genannten Voraussetzungen anstatt auf bisher durchschnittlich 50 Stunden in der Woche lediglich auf 48 Stunden in der Woche ermöglicht werden. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass bspw. im Rettungsdienst weiterhin 24-Stunden-Schichten geleistet werden können und nicht etwa die gesamte Regelung des § 1 Absatz 2 der Anlage 5 zu den AVR wegen fehlender Rechtsgrundlage als unwirksam betrachtet wird. Die Rechtsgrundlage für die Regelung in § 1 Absatz 2 der Anlage 5 zu den AVR ist § 7 Absatz 1 Ziffer 1 ArbZG, der jedoch keine Abweichung von der Vorgabe einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von maximal 48 Stunden nach § 3 Satz 2 und § 7 Absatz 8 ArbZG ermöglicht.

III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungs-

sicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, wovon auch diese Anpassung der maximal zulässigen regelmäßigen Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft fällt. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 9. Mai 2008 gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst. Die Beschlusskommission hat diesem Beschluss am 19. Juni 2008 gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung zugestimmt.

4. Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

- 1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2008“ durch die Worte „vor dem 1. August 2009“ ersetzt.**
- 2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.**

Mainz, den 19. Juni 2008

Dr. h.c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Regelungsziel

Anlässlich der länderspezifischen Arbeitszeiterhöhung für Lehrkräfte und deren Auswirkungen auf die Refinanzierung in den Einrichtungen und Diensten der Caritas hat die Arbeitsrechtliche Kommission die rechtliche Situation in den einzelnen Bundesländern und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Refinanzierung von Schulen im Bereich der Caritas begutachtet und ist zu dem Ergebnis gekommen, eine eigene Anlage für Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte an Schulen in die AVR einzuführen.

Diese Besonderen Regelungen für Lehrkräfte in Anlage 21 zu den AVR wurden mit Wirkung zum 1. Juni 2007 von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossen.

Der Geltungsbereich war dabei auf Mitarbeiter beschränkt, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Juli 2007 und vor dem 1. August 2008 erstmals bei einem Dienstgeber neu beginnt.

II. Wesentlicher Inhalt

Um einer Überprüfung der Regelung im Hinblick auf die Weiterentwicklung der AVR nicht vorzugreifen und gleichzeitig die Regelung nicht aufgrund des Auslaufens des Geltungsbereichs entfallen zu lassen, wird die Verlängerung der Regelung i.V.m. einer erneuten zeitlichen Begrenzung des Geltungsbereichs beschlossen.

Für die Einrichtungen und Dienste sowie für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsteht der Vorteil, dass durch diese Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR weiterhin eine Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Beschäftigungsverhältnisse im Sinne dieser Vorschrift besteht.

III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Regelungen in Anlage 21 zu den AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 27. Mai 2008 gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst. Die Beschlusskommission hat diesem Beschluss am 19. Juni 2008 gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung zugestimmt.

Vorstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 18.08.2008

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Versetzungsordnung für Priester

Einsatz, Dienst und Versetzung von Priestern

Vorbemerkung

Mit dem Perspektivpapier „Eckpunkte 2020“ und seinen Implikationen sowie dem daraus resultierenden Plan für die Gemeindezusammenführungen ergab sich die Notwendigkeit, die Personalplanung für die Seelsorge im Bistum Hildesheim mit Hilfe eines Stellenplanes neu auszurichten. Der Einsatz von Priestern, Diakonen, Gemeindereferentinnen/-referenten sowie Pastoralreferentinnen/-referenten muss künftig innerhalb dieses Rahmens vorgenommen werden. Die Seelsorge im gesamten Bistum ist Sache aller in der Pastoral Tätigen. Sie erfordert die Bereitschaft, sich entsprechend den Erfordernissen flexibel in der Pastoral einsetzen zu lassen.

Im Rahmen einer mobilen Gesellschaft ist es sinnvoll daran festzuhalten, dass der Einsatz eines Pfarrers in der Seelsorge von Stabilität und Kontinuität getragen sein muss. Aus diesem Grund erfolgt die Ernennung eines Pfarrers gemäß can. 522 CIC auf „unbestimmte Zeit“. Andererseits sind aber auch Beweglichkeit und Veränderung notwendig, da die persönlichen und pastoralen Ansprüche sich in den differenzierten Lebenswelten des Bistums Hildesheim stets verändern. Das verlangt vom Priester, dass er auch selbst überprüft, wie lange er die Aufgaben an einer Stelle erfüllen kann (can. 538 CIC).

Ebenso kann der Bischof einen Priester um einen Stellenwechsel bitten, um damit das Heil der Menschen im Auge zu behalten (can. 1748 CIC).

§ 1 Versetzung von Kaplänen

Priester des Bistums Hildesheim üben nach ihrer Weihe in der Regel sechs Jahre lang an zwei verschiedenen Stellen den Dienst eines Kaplans aus. Eine Versetzung sollte nach den ersten drei Kaplansjahren erfolgen. Das Kaplanstatut bestimmt hinsichtlich der Versetzung der Kapläne: „Vor einer beabsichtigten Versetzung des Kaplans werden er selbst sowie die zuständigen Pfarrer und Dechanten durch die Bistumsleitung unterrichtet. Sie haben die Möglichkeit, etwa vorhandene Gründe gegen die Versetzung vorzutragen. Ebenfalls muss die Kaplansvertretung rechtzeitig vor einer Versetzung gehört werden, wenn der betroffene Kaplan es wünscht.“ (Richtlinien für die Seelsorgsarbeit in einer Pfarrei mit mehreren Priestern in der Diözese Hildesheim [Kaplansstatut], 10.1 Neufassung v. 12.5.1993).

Jeder Kaplan, der das Pfarrexamen erfolgreich bestanden hat, kann zum Pfarrer ernannt werden und eine Pfarrstelle übertragen bekommen.

§ 2 Versetzung von Pfarrern

(1) Versetzung auf eigenen Wunsch

Jeder Pfarrer kann um eine Versetzung bitten. Dabei muss er gemäß can. 538 CIC seinen Versetzungswunsch begründen. Versetzungen erfolgen in der Regel

zum 1. September eines jeden Kalenderjahres. Wünscht ein Pfarrer die Versetzung, so zeigt er dies spätestens ein Jahr vorher dem Hauptabteilungsleiter Personal/Seelsorge an.

(2) Versetzung aus pastoralen Gründen

Liegen nach Überzeugung des Bischofs pastorale Gründe vor, dass ein Priester seine Stelle wechseln oder ein anderes Amt übernehmen sollte, schlägt er ihm einen Stellenwechsel vor (vgl. can. 1748 CIC). Gegebenenfalls wird das Verfahren bei der Versetzung von Pfarrern gemäß can. 1749–1752 CIC angewandt.

(3) Versetzung in überschaubaren Zeitabständen

Für die Zeit des aktiven Dienstes nach dem Pfarrexamen gilt als Grundregel: Ein Pfarrer nimmt während seiner Dienstzeit verschiedene Stellen wahr.

Nach der Kaplanszeit soll der Einsatz in einer Stelle erfolgen, an der der Pfarrer weiter pastorale Erfahrungen sammeln kann und in Eigenverantwortung seine Gaben und Fähigkeiten in der Gemeindearbeit einschätzen lernt. Aus diesem Grund ist diese erste Pfarrstelle zeitlich eher kürzer im Vergleich zu den Pfarrstellen, die ein Pfarrer dann übernimmt, wenn er mit viel Berufserfahrung und umfassender Berufskompetenz größere Verantwortung übernimmt.

Im höheren Alter können Pfarrer um die Übertragung von Pfarreien bitten, die in der Arbeitskomplexität und Leitungsverantwortung überschaubarer und damit weniger belastend sind, in der Regel findet nach dem 58. Lebensjahr keine Versetzung statt.

(4) Versetzung aus gesundheitlichen Gründen

Ist es einem Pfarrer aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht mehr möglich, seinen Dienst an der bisherigen Stelle im erforderlichen Umfang auszuüben, so führt er mit dem Hauptabteilungsleiter Personal/Seelsorge ein klärendes Gespräch über die Möglichkeit eines Stellenwechsels und seinen weiteren Dienst. Er kann eine ärztliche oder fachärztliche Untersuchung verlangen und ein ärztliches Attest anfordern, in dem die Notwendigkeit einer Versetzung bescheinigt wird.

(5) Gespräch über Stellenwechsel

In überschaubaren Zeitabständen führt der Hauptabteilungsleiter Personal/Seelsorge ein Gespräch über die Frage des Stellenwechsels. Das Gesprächsergebnis wird schriftlich festgehalten.

(6) Priester in anderen pastoralen Aufgaben

Für Priester, die kein Pfarramt innehaben, gilt diese Ordnung im übertragenen Sinne.

§ 3 Versetzung in den Ruhestand

Alle Fragen, die mit der Versetzung in den Ruhestand verbunden sind, regelt die Ruhestandsordnung, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger Nr. 8 vom 17. September 2008.

§ 4

Diese Versetzungsordnung für die Priester tritt zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Hildesheim, den 12. August 2008

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Ruhestandsordnung für Priester
im Bistum Hildesheim****Präambel**

Durch die Weihe ist jeder Priester sein Leben lang in den Dienst genommen. Aus diesem Grund ist es gewünscht, dass jeder Priester in der Liturgie und in seelsorglichen Aufgabenfeldern nach seinen Kräften und Möglichkeiten weiterhin mitwirkt, auch wenn er bereits in den Ruhestand getreten ist.

Da jedoch mit zunehmendem Alter die Kräfte nachlassen, kann ein Priester ganz oder teilweise von seinen seelsorglichen Aufgaben entbunden werden.

Unbeschadet der Bestimmung des Kirchenrechts, can. 538 § 3 CIC, gelten für das Bistum Hildesheim dafür die nachfolgenden Regelungen:

§ 1

Mit Vollendung des 68. Lebensjahres kann jeder Priester an den Bischof einen Antrag auf die Versetzung in den Ruhestand ohne Angabe von Gründen stellen.

§ 2

Vor Vollendung des 68. Lebensjahres ist der Verzicht auf das Pfarramt aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen möglich. Über die Annahme des Verzichtes entscheidet der Bischof.

Der Bischof kann eine ärztliche oder fachärztliche Untersuchung anordnen und ein ärztliches Attest verlangen, in dem die Notwendigkeit der Versetzung in den Ruhestand bescheinigt wird.

§ 3

Entsprechend can. 538 § 3 CIC wird jeder Pfarrer gebeten, dem Bischof mit Vollendung des 75. Lebensjahres den Verzicht auf seine Pfarrstelle zu erklären und die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen.

§ 4

Die Absicht, um Versetzung in den Ruhestand zu bitten, soll in der Regel ein Jahr vorher dem Bischof mitgeteilt werden. Im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof informiert der Pfarrer die Gremien und die in der Gemeinde tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig über seine Absicht, in den Ruhestand treten zu wollen. Ebenso informiert er den Dechanten und die Dekanatskonferenz.

Im Zusammenhang mit der Einreichung des Antrages um Versetzung in den Ruhestand wird eine rechtzeitige persönliche Aussprache mit dem Hauptabteilungsleiter Personal/Seelsorge empfohlen, damit eine zufriedenstellende Lösung der mit diesem Schritt verbundenen persönlichen und seelsorgerischen Folgen leichter gefunden werden kann.

§ 5

Alle Pfarrer, die in den Ruhestand versetzt werden, führen den Titel „Pfarrer in Ruhe“ (Pfr. i.R.). Sie erhalten nach Maßgabe der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung ein Ruhegehalt. Falls gesetzliche Anwartschaften aus anderen Dienstverhältnissen bestehen, werden diese bei der Festlegung des Ruhegehaltes angerechnet.

Alle Pfarrer, die in den Ruhestand treten, erhalten bis auf Widerruf die Beichtjurisdiktion.

§ 6

Jeder Priester muss rechtzeitig die Gestaltung seines Ruhestandes planen. Dazu gehört auch vor allem die Frage nach dem Ort des Wohnens. Bei diesen Überlegungen ist das Bischöfliche Generalvikariat behilflich.

Es wird jedem Priester sehr geraten, mit Eintritt in den Ruhestand nicht in der bisherigen Pfarrgemeinde wohnen zu bleiben. Die Erfahrung zeigt, dass die Anwesenheit des Vorgängers für den Nachfolger und für die Gläubigen nicht selten aufgrund der mit dem Wechsel verbundenen neuen Akzentsetzungen und Veränderungen in der Pastoral zu erheblichen Schwierigkeiten auf beiden Seiten führt.

§ 7

- (1) Dem Priester im Ruhestand ist die Feier der Eucharistie in einer Kirche oder einem anderen Gottesdienstraum zu ermöglichen. Die dafür notwendigen Regelungen müssen mit dem zuständigen Pfarrer vereinbart sein. Jeder Pfarrer soll sich im Sinne von can. 904 CIC die Sorge um die tägliche Zelebration auch der Ruhestandsgeistlichen zum Anliegen machen und darum zur Feier der Eucharistie auch in der Form der Konzelebration einladen. Priester, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zu einer öffentlichen Feier der Eucharistie in der Lage sind, können mit ausdrücklicher Genehmigung des Bischofs in der eigenen Wohnung die Eucharistie feiern.
- (2) Im Ruhestand lebende Priester können vom Bischof mit einer Subsidiar-aufgabe beauftragt werden. Das kann die Mithilfe in einer Pfarrgemeinde sein oder die Übernahme einer anderen begrenzten pastoralen Aufgabe, z.B. Kranken- und Altenheimseelsorge. Dabei ist entscheidend: die übernommene Aufgabe ist konkret umschrieben, sie ist verlässlich wahrzunehmen, sie wird mit dem zuständigen Pfarrer einvernehmlich abgesprochen, in dessen Pfarrgebiet die Aufgabe übernommen wird. Die übernommenen festgelegten priesterlichen Dienste enden in der Regel mit dem 75. Lebensjahr.
- (3) Die Subsidiarstätigkeit muss mit dem Hauptabteilungsleiter Personal/Seelsorge abgesprochen sein. In der Regel erfolgt eine Beauftragung durch den Bischof.
- (4) Für die im Ruhestand übernommene Subsidiarstätigkeit wird neben dem Ruhegehalt eine pauschale Vergütung nach der Anlage zur Priesterbe-soldungs- und -versorgungsordnung in der jeweilig gültigen Fassung gewährt.

§ 8

Die Ruhestandspriester gehören zum Presbyterium des Bistums und nehmen darum an Veranstaltungen teil, die die Zusammengehörigkeit des Presbyteriums fördern. Dazu zählen das Dekanatskonveniat, der Tag der Priester auf Bistums-ebene, das regelmäßige Treffen der Ruhestandspriester und auch gemeinsame Exerzitien.

Es ist angeraten, dass die Ruheständler sich in einem Dekanat oder auch in einer Region zusammenfinden und in einem brüderlichen Miteinander füreinander Sorge tragen.

§ 9

Für die Priester, die nicht ein Pfarramt innehaben, gilt diese Ordnung entsprechend.

§ 10

Diese Ruhestandsordnung tritt zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Hildesheim, den 12. August 2008

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Versetzungsordnung für Diakone**Einsatz, Dienst und Versetzung von Diakonen im Hauptberuf
und Diakonen mit Zivilberuf****§ 1 Versetzungsordnung für Ständige Diakone im Hauptberuf¹****(1) Versetzung auf eigenen Wunsch**

Jeder Ständige Diakon im Hauptberuf kann Interesse an einer offenen Stelle anmelden.

Der Ständige Diakon im Hauptberuf zeigt dem Hauptabteilungsleiter Personal/Seelsorge rechtzeitig, d.h. in der Regel ein Jahr vorher, den Wunsch nach Versetzung auf eine andere Stelle an. Dabei ist der im Bistum geltende Versetzungstermin 1. September zu berücksichtigen.

(2) Versetzung aus pastoralen Gründen

Liegen nach Überzeugung des Bischofs Gründe vor, dass ein Ständiger Diakon im Hauptberuf seine Stelle wechseln oder eine andere Aufgabe übernehmen sollte, wird er ihm einen Stellenwechsel nahelegen. Gegebenenfalls wird er in Anlehnung an can. 1749–1752 CIC den Diakonenrat konsultieren.

¹ Siehe auch Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland. Die deutschen Bischöfe, Heft 63, 1. Februar 2000, S. 30.

(3) Versetzung in überschaubaren Zeiträumen

Als Grundregel gilt: Ein Ständiger Diakon im Hauptberuf nimmt während seiner Dienstzeit verschiedene Stellen wahr. Aus pastoralen Gründen ist ein Stellenwechsel in überschaubaren Zeiträumen sinnvoll. Nach dem 57. Lebensjahr findet in der Regel keine Versetzung mehr statt.

Bei einer Versetzung sind die persönlichen oder familiären Verhältnisse des Ständigen Diakons zu berücksichtigen.

(4) Versetzung aus gesundheitlichen Gründen

Ist es einem Ständigen Diakon im Hauptberuf aufgrund einer Erkrankung nicht mehr möglich, seinen Dienst an der bisherigen Stelle im erforderlichen Umfang auszuüben, so führt er mit dem zuständigen Diözesanreferenten ein Gespräch über die Möglichkeit eines Stellenwechsels und seinen zukünftigen Dienst.

(5) Gespräch über Stellenwechsel

In überschaubaren Zeitabständen führt der Diözesanreferent für die Diakone ein Gespräch über die Frage eines Stellenwechsels. Das Gesprächsergebnis wird schriftlich festgehalten.

§ 2 Versetzungsordnung für Ständige Diakone mit Zivilberuf

(1) Einsatz am Wohnsitz

Der Ständige Diakon mit Zivilberuf wird in der Regel in der Pastoral seiner Pfarrgemeinde und zwar vorwiegend an seinem Wohnort eingesetzt.

(2) Neuumschreibung des Dienstes bei beruflicher Veränderung oder bei Wohnsitzwechsel

(A) Aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb der Diözese ist der bisherige Aufgabenbereich eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf in der Regel neu zu umschreiben.

(B) Die Inkardination eines Diakons mit Zivilberuf wird durch einen Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Der Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Diakon mit Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie in der Inkardinationsdiözese zu ermöglichen.

§ 3 Regelung für die Versetzung von Ständigen Diakonen in den Ruhestand

(1) Versetzung von Ständigen Diakonen im Hauptberuf in den Ruhestand

(A) Vorgespräche zum Eintritt in den Ruhestand

Der Zeitpunkt des Ausscheidens eines Ständigen Diakons im Hauptberuf aus dem aktiven Dienst muss rechtzeitig geplant werden. Zwischen dem 60. und 62 Lebensjahr soll daher jeder Ständige Diakon

im Hauptberuf mit dem Diözesanreferenten für die Diakone im Blick auf die eigene Lebenssituation der kommenden Jahre sprechen.

- (B) Eintritt in den Ruhestand
Der Diakon im Hauptberuf beendet mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze seine hauptberufliche Tätigkeit und tritt in den Ruhestand.
 - (C) Vorzeitig Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen
Aus gesundheitlichen Gründen ist nach Vorlage eines (fach-)ärztlichen Gutachtens gemäß den dafür geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen auch eine frühere Versetzung in den Ruhestand möglich.
 - (D) Dienst des Ständigen Diakons im Hauptberuf im Ruhestand
Auch nach dem Ausscheiden aus dem hauptberuflichen pastoralen Dienst ist eine weitere Mithilfe des Ständigen Diakons in Teilbereichen der Seelsorge nach dem Maß der gesundheitlichen Kräfte erwünscht. In Frage kommt sowohl die Mitarbeit in einer größeren Pfarrgemeinde, als auch die Übernahme einzelner Dienste in einem Dekanat.
 - (E) Nach der Versetzung in den Ruhestand gehört der Diakon weiterhin dem Diakonenkreis an. Er nimmt ebenfalls am Dekanatskonveniat der Priester und Diakone teil.
- (2) Versetzung von Ständigen Diakonen mit Zivilberuf in den Ruhestand
- (A) Der Ständige Diakon mit Zivilberuf wird im Bistum Hildesheim in der Regel mit Vollendung des 68. Lebensjahres von seinen Aufgaben entpflichtet. Für den weiteren Einsatz in der diakonalen Berufung gilt, was unter § 3 (1) D ausgeführt ist.
 - (B) Kann ein Diakon mit Zivilberuf aus gesundheitlichen oder aus anderen gerechten Gründen den Dienst eines Diakons bereits vor Erreichung des 68. Lebensjahres auf Dauer nicht mehr ausüben, wird er entpflichtet.
 - (C) Nach der Versetzung in den Ruhestand gehört der Diakon weiterhin dem Diakonenkreis an. Er nimmt ebenfalls am Dekanatskonveniat der Priester und Diakone teil.

§ 4

Diese Versetzungsordnung für die Diakone tritt zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Hildesheim, den 28. August 2008

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-221
Herstellung: Druckhaus Köhler, Harsum. Bezugspreis: jährlich 25 €